

**Anerkennungskriterien für den Auslandsaufenthalt im Rahmen der Lehramtsstudien für die modernen Fremdsprachen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß LAPO I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 55)**

Zweimonatiger Auslandsaufenthalt (Lehramt an Grundschulen)

Der zweimonatige Auslandsaufenthalt soll möglichst zusammenhängend absolviert werden. Es können auch mehrere Auslandsaufenthalte im entsprechenden Sprachraum im Gesamtumfang von zwei Monaten nachgewiesen werden.

Der Auslandsaufenthalt kann in allen Lehramtern wie folgt nachgewiesen werden, sofern auch die Dauer des Aufenthaltes vermerkt ist:

- Immatrikulationsnachweis einer ausländischen Universität/Hochschule
- Bestätigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung, als Fremdsprachenassistent fungiert zu haben
- Bestätigung, berufliche Tätigkeiten oder Praktika absolviert zu haben
- Bestätigung, in einem Au-pair-Verhältnis gearbeitet zu haben u. a. m.
- Nachweis über einen mehrmonatigen Schulbesuch an einem Gymnasium im entsprechenden Sprachraum und den Erwerb des dortigen Abiturs
- Nachweis über einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines anerkannten Schüleraustauschprogramms
- Nachweis über einen langjährigen Auslandsaufenthalt mit Schulbesuch im Ausland o. ä. m.

Wird eine persönliche Erklärung über den Auslandsaufenthalt abgegeben oder das Schreiben einer Gastfamilie vorgelegt, sind als Bestätigung für den Aufenthalt im entsprechenden Sprachraum zusätzlich Flugtickets, Bahnfahrkarten oder andere Belege einzureichen.

Werden lediglich Flugtickets oder Bestätigungen von Reise- bzw. Touristikgesellschaften vorgelegt, wird eine Anerkennung versagt.

Der Antrag auf Anerkennung des Auslandsaufenthaltes sollte ein Semester vor der geplanten Prüfungsanmeldung im Landesamt für Schule und Bildung - Standort Leipzig, Außenstelle Chemnitz, Referat 42 eingereicht werden und umfasst:

- ein Anschreiben
- entsprechende Nachweise
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung.